

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

16. Juni 2010

Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Bekanntmachung des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR-Bürger	200
Informationen für alle Betreiber von Tiergehegen außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden	201
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	202
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	202
<b>2. ALS Dienstleistungsgesellschaft</b>	
Bekanntmachung gem. § 121 GO LSA	203
<b>3. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark</b>	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2010	203
<b>4. Hansestadt Stendal - Planungsamt</b>	
Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnvorhaben "Eisenbahnüberführung Osterburger Straße in Stendal, km 6.088 der Strecke Stendal-Wittenberge (6401)" in der Gemarkung Stendal, Landkreis Stendal.	204
<b>5. Hansestadt Stendal - Amt für Gemeindeangelegenheiten</b>	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Insel für das Haushaltsjahr 2010.	204
<b>6. Hansestadt Havelberg</b>	
Wahlbekanntmachung für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Jederitz	205
<b>7. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Satzung der Gemeinde Kamern über die Festlegung des Beitragssatzes für den Müllerweg OT Wulkau	205
<b>8. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"</b>	
Tagesordnung für die Sitzung des amtierenden Stadtrates der Stadt Tangerhütte	205
<b>9. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</b>	
Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	206
Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	208
Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Aland	209
Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe und die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Aland	210
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische und Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung	212
Satzung über die Nutzung des Jugendclubs in der Gemeinde Altmärkische Höhe im Ortsteil Bretsch	212
Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Altmärkische Höhe	213
1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister der Gemeinde Altmärkische Höhe (Entschädigungssatzung)	213
<b>10. Unterhaltungsverband "Trübengraben"</b>	
Amtliche Bekanntmachung	213
<b>11. Unterhaltungsverband "Tanger"</b>	
Satzungsänderung	213
<b>12. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</b>	
Bekanntmachung über die Erteilung von Anlagenrechtsbescheinigungen 15-kV-Leitung Nr.4 UW Stendal-Storkau-Arneburg	214
<b>13. Landesbetrieb Bau-NL Süd</b>	
Lückenschluss BAB 14, Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.5-AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15)	214

Landkreis Stendal

### Pressemitteilung Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten

- SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung „Opferrente“
- Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)

Di, 06.07., 9–17.30 Uhr, Stadt Tangermünde, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde

Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

#### Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (Vw-RehaG und BerRehaG von 1994).

Im August 2007 wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2011 verlängert. Mit demselben Gesetz wurde auch die besondere monatliche Zuwendung für Haftopfer eingeführt (Opferpension, 250 Euro monatlich).

Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR) Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat.

Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung gewährt. Seit 1. Januar 2002 (Euro-Einführung) beträgt die Kapitalentschädigung **306,78 Euro** pro angefangenen Haftmonat. Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben – nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte).

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von **184 Euro** (bzw. für Rentner von **123 Euro**).

Die stattfindenden Veranstaltungen und Beratungstage werden unterstützt von der **Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**.

Mitarbeiter der **Außenstelle Magdeburg** ermöglichen am Beratungstag, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen und führen Beratungen zur Antragstellung durch.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juni 2010, Nr. 15

## Landkreis Stendal

Information für alle Betreiber von Tiergehegen außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden:

### Anzeigepflicht für Tiergehege beim Umweltamt des Landkreises Stendal

Seit dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 1. März 2010 besteht mit § 43 BNatSchG wieder eine gesetzliche Anzeigepflicht für Tiergehege außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden.

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind dem Umweltamt des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. Die Anzeige des Tiergeheges erfolgt mit dem nachfolgend abgedruckten Formular „Anzeige eines Tiergeheges nach § 43 (3) Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz“. Eine Lageskizze ist beizufügen.

Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

Die Anzeigepflicht gilt für

1. die Errichtung (Neubau)
2. die Erweiterung (Vergrößerung)
3. die wesentliche Änderung eines Tiergeheges (z.B. eine neue Art oder Anzahl der Tiere).
4. alle bereits bestehenden Tiergehege, auch wenn bei deren Errichtung bereits eine gesonderte Genehmigung (z.B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, Eingriffsgenehmigung oder Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz) erforderlich war.

Für bereits bestehende Tiergehege ist keine gesetzliche Übergangsfrist formuliert. Es wird für die einzureichenden Nachanzeigen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich für:

1. Tiergehege mit einer Grundfläche bis zu 50 m<sup>2</sup>, wenn
  - a. keine besonders geschützten Tiere gehalten werden
  - b. in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) genannte Arten gehalten werden (von der Anzeigepflicht des § 7 Abs. 2 BArtSchV ausgenommene Arten)
2. Auswilderungsgehege für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Tiere nicht länger als einen Monat darin verbleiben;
3. Tiergehege, in denen nicht mehr als fünf Tiere der dem Bundesjagdgesetz unterliegenden Arten Rothirsch, Damhirsch, Reh, Mufflon oder Wildschwein gehalten werden.

Die Anzeige eines Tiergeheges ersetzt keine darüber hinaus erforderlichen Genehmigungen wie zum Beispiel Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, Eingriffsgenehmigung oder Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz. Diese sind gegebenenfalls gesondert zu beantragen.

Die Anzeige eines Tiergeheges ersetzt ebenfalls nicht die Tierbestandsmeldungen für besonders geschützte Tiere. Der Tierbestand besonders geschützter Tiere ist wie bisher dem CITES-Büro in Steckby zu melden.

Formulare und die bei der Prüfung von Tiergehegen in Sachsen-Anhalt zu Grunde gelegten Haltungsgutachten sind unter [www.lau-st.de](http://www.lau-st.de) / CITES / Anzeigepflicht für Tiergehege verfügbar.

Stendal, den 07.06.2010



Jörg Hellmuth  
Landrat



### Anzeige eines Tiergeheges gemäß § 43 (3) Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz v. 29.07.2009 bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises / der kreisfreien Stadt

- Einschließlich Anzeige von Erweiterungen und wesentlichen Änderungen -

Name, Vorname	Gemarkung	Name des behandelnden Tierarztes
Straße, Hausnummer	Flur	Ort
PLZ, Ort	Flurstück-Nr.	Neuanlage <input type="checkbox"/> Altanlage, erbaut (Jahr) <input type="checkbox"/>
Tel.-Nr. (tagsüber): E-Mail:	<u>Lageskizze ist als Anlage beizufügen</u>	Datum / Unterschrift Gehegebetreiber

**Hinweis:** Diese Anzeige ersetzt keine ggf. erforderlich werdenden Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung o. ä.), sie ist auch für Altgehege erforderlich, für die bereits bei der Errichtung die notwendigen baurechtlichen Genehmigungen erteilt wurden. Die Angaben sind jeweils für einzelne Gehege / Volieren getrennt anzugeben

Lfd. Nr.	Maße Außenanlage L / B / H	Maße Innenanlage L / B / H	Tierarten deutscher Name / wiss. Bezeichnung	max. Zahl / Art (ohne Junge im laufenden Jahr)	Beschreibung der Gehegeausstattung z. B. Begrenzung, Material, Zaunhöhe, Witterungsschutz (ggf. Beiblatt verwenden)

### Anzeige eines Tiergeheges gemäß § 43 (3) Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz v. 29.07.2009 bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises / der kreisfreien Stadt

- Einschließlich Anzeige von Erweiterungen und wesentlichen Änderungen -

Lfd. Nr.	Maße Außenanlage L / B / H	Maße Innenanlage L / B / H	Tierarten deutscher Name / wiss. Bezeichnung	max. Zahl / Art (ohne Junge im laufenden Jahr)	Beschreibung der Gehegeausstattung z. B. Begrenzung, Material, Zaunhöhe, Witterungsschutz (ggf. Beiblatt verwenden)

Landkreis Stendal

## BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen Trinkwasserleitung TW-Netz Badingen - Käthen

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

### Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

### Trinkwasserleitung TW-Netz Badingen - Käthen

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannten Grundstücken.

#### Gemarkung Deetz

Flur: 1  
Flurstücke: 208, 218/207, 190, 235, 233, 231, 209/146, 129/2, 128/2, 127/2, 126/2, 125/3, 124/3  
Flur: 4  
Flurstücke: 147, 149, 126, 123, 103, 104, 105, 101, 86/5, 86/3, 85, 61, 40

#### Gemarkung Querstedt

Flur: 1  
Flurstücke: 19/6, 153/24, 154/24, 155/24, 156/24, 24/1, 158/24, 172/69, 170/69, 179/26, 51/1, 186/28, 28/4

#### Gemarkung Badingen

Flur: 3  
Flurstücke: 231/216, 501/216, 506/215, 243/215, 245/214, 246/214, 249/214, 213, 205, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 8, 182, 186, 185, 183, 230, 231, 148, 147/1, 146, 145/2, 145/1, 144, 143/2, 100  
Flur: 6  
Flurstücke: 58/3, 47/5, 47/3, 45/6, 43/2, 40/13, 175/40, 174/40, 217/39, 34/1, 168/33, 85, 28/1, 165/29, 161/27, 159/25, 158/25, 157/25, 156/25, 145/12, 12/2,

#### Gemarkung Schinne

Flur: 1  
Flurstücke: 246, 243, 244, 212/37, 211/20, 211/19, 211/18, 211/17, 213/1, 211/16, 211/15, 211/14, 211/13, 211/12, 211/11, 211/10, 211/9, 211/8

#### Gemarkung Belkau

Flur: 2  
Flurstücke: 13, 10/1, 62/14, 58/9, 80/25, 77/25, 48

#### Gemarkung Uenglingen

Flur: 3  
Flurstücke: 12/1, 148, 16/1, 18, 19, 177, 195  
Flur: 4  
Flurstücke: 379/19, 144, 172, 365/28, 228/63, 184, 34/1, 30/2, 33/3, 33/4, 32/1, 386/31, 385/31, 38/1, 42, 255/43, 254/43, 43/23, 43/1

#### Gemarkung Schernikau

Flur: 3  
Flurstücke: 273, 130, 131, 132, 214/133, 215/133, 140/1, 270, 85/1, 271, 272, 202/26, 24/24, 205/25, 24/23, 24/22, 24/21, 24/20, 24/19, 24/25, 24/14  
Flur: 4  
Flurstücke: 235/87, 86, 85/1, 164/82, 162, 1

#### Gemarkung Stendal

Flur: 80  
Flurstücke: 32, 28, 27, 26, 25, 24, 344/22, 342/21, 340/20, 339/20, 338/19, 337/19, 336/18, 334/17, 239, 11, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4/2, 4/1, 1/1, 257, 2/1, 46/3

#### Gemarkung Döbbelin

Flur: 1  
Flurstücke: 134/16, 99/18, 154/15, 173/17, 44/1, 47/1, 103/52, 52/1, 51/1, 140/57  
Flur: 2  
Flurstücke: 196/166, 173, 30/1, 42/1, 179/153, 178/150, 177/147, 13/13, 10/7, 8/4, 6/4, 2/8, 39/3, 2/32, 38/2, 254/24, 2/31, 168, 167, 2/10, 41/1, 45

#### Gemarkung Tornau

Flur: 2  
Flurstücke: 80/1, 104/4, 104/3, 103/2, 330/101, 100/1, 99/1

#### Gemarkung Insel

Flur: 5  
Flurstücke: 103/16, 103/13, 108/1, 110, 113/1, 116, 562/102, 118, 115, 119, 114, 136, 135/1, 133, 132, 137, 138, 563/139, 624/139, 622/139, 623/139, 626/172, 636/175, 637/175, 638/175, 639/175, 660/175  
Flur: 13  
Flurstücke: 85/59, 58, 57, 53/1, 52, 51, 48/1, 99/46

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607229), während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 08.06.2010

Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

## BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen, Trinkwasserversorgungsleitung TW-Netz Osterburg

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

### Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

### Trinkwasserversorgungsleitung, TW-Netz Osterburg

mit den Unterabschnitten Polkern – Drüsedau; Dequede – Röthenberg; Polkern – Dequede; Osterburg – Krumke – Polkern; Osterburg – Krevese (Rohwasserfassung II); Krumke – Krevese; Osterburg Schilddorf, Abzweig Wohngebiet; Osterburg – Schilddorf – Erxleben; Erxleben – Polkau und Osterburg - Zedau die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannten Grundstücken:

#### Gemarkung Drüsedau

Flur: 4  
Flurstücke: 126/1, 126/2, 125, 132, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 64/44, 119/3, 118  
Flur: 5  
Flurstücke: 57, 236/2, 235, 234, 250, 251, 80,

#### Gemarkung Dequede

Flur: 2  
Flurstücke: 136, 135, 106, 121, 109, 140, 45, 44, 148, 166, 152, 157, 160, 163, 58, 54, 55  
Flur: 3  
Flurstücke: 122, 123/30, 123/18, 123/17, 123/16, 123/1  
Flur: 4  
Flurstücke: 145/67, 170/69, 173/76, 64, 112/65, 143/65, 144/65, 63/2, 63/1, 89/63, 121/61, 169/61, 4, 148/7, 9 154/5, 147/7, 11, 181/10  
Flur: 6  
Flurstück: 81, 45, 136/44, 152/43, 31, 151/30, 134/27, 133/26

#### Gemarkung Krevese

Flur: 5  
Flurstücke: 72, 73, 375/77, 74, 376/81, 326/86, 230, 188, 216, 218, 220, 222, 224, 226, 228, 230

## Gemarkung Krumke

Flur: 2  
 Flurstücke: 3, 4/1  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 82, 84, 83, 103, 56, 55, 63, 101/26, 25/3, 31/4, 31/3, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 181/27, 65, 31/1

## Gemarkung Osterburg

Flur: 5  
 Flurstücke: 590/380, 588/381, 585/2, 581/2, 2/9, 577/2, 135, 596/2, 598/3, 2/28, 600/2, 562/2  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 127/23, 124/16, 121/17, 112/33, 118/26, 116/32, 110/33, 107/35, 105/37, 102/39, 99/40  
 Flur: 11  
 Flurstücke: 1017/43, 323/63, 591/64, 65/1, 67/2, 67/3, 328/68, 62/12, 62/6, 645/129, 921/130, 844/130, 865/163  
 Flur: 12  
 Flurstücke: 869/17, 955/17, 951/45, 945/72, 943/75, 940/74, 948/63, 933/77, 930/78, 931/78, 919/86, 863/86, 916/86, 913/105, 522/85, 85/6, 85/4, 85/9, 85/8, 854/84, 855/84, 83  
 Flur: 13  
 Flurstücke: 348/86, 353/84, 345/47, 336/87, 161/87, 350/86, 227/89, 233/98, 234/98, 236/98, 319, 267, 334/13, 299/13, 298/13

## Gemarkung Erxleben

Flur: 5  
 Flurstücke: 119/2, 119/3, 208/118, 206/118, 207/118  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 1/2, 2/4, 317/10, 161, 335/30, 101/1, 257/102, 236/99, 237/97, 238/96, 239/95, 240/94, 93/1, 243/91, 244/90, 245/89, 246/88, 247/130, 258/129, 103/1, 250/104, 76/1, 78  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 262/70, 261/69, 68/1, 67/1, 247, 246, 272/96, 271/95, 116/1, 117/1, 288/118, 302/111

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607229), während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

### Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 01. 06. 2010

  
 Hellmuth  
 Landrat



## ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Landkreis Stendal

### Bekanntmachung gemäß § 121 GO LSA

- Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 17.05.2010 den Jahresabschluss 2009 mit einer Bilanzsumme von 10.999.456,91 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 52.856,25 Euro festgestellt.
- Der Jahresabschluss 2009 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen.
- Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 27.05.2010 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 52.856,25 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Jahresabschluss 2009 liegt gemäß § 121 GO LSA für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, 39606 Osterburg, Platz des Friedens 3, Seminarraum, öffentlich aus.

  
 Ramm  
 Geschäftsführer

## Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geän-

dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.015.220 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.015.220 Euro
- im Finanzplan mit dem
 

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.005.470 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.010.620 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.013.620 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

180.000 EURO

festgesetzt.

### § 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010 beträgt 197.700,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2010
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	79.080
Landkreis Stendal	3/5	118.620
<b>Summe:</b>		<b>197.700</b>

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 24.02.2010

  
 Jörg Hellmuth  
 Vorsitzender



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde am 24.02.2010 durch die Regionalversammlung beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24.06.2010 bis 08.07.2010 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 30 (Ärztelhaus), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.

  
 Jörg Hellmuth  
 Vorsitzender

Hansestadt Stendal - Planungsamt

## Bekanntmachung

### Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnvorhaben „Eisenbahnüberführung Osterburger Straße in Stendal, km 6,088 der Strecke Stendal – Wittenberge (6401)“ in der Gemarkung Stendal, Landkreis Stendal

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl I. S. 2378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. L. S. 2542) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Stendal beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**23.06.2010 bis 22.07.2010**

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch 9:00 - 12:00 Uhr und 14 - 16.00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14 - 18.00 Uhr

Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

im Planungsamt, Zimmer 217, Moltkestraße 34 - 36, 39576 Hansestadt Stendal

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 05.08.2010, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder im Planungsamt, Moltkestraße 34 - 36, 39576 Hansestadt Stendal, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der  
a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine  
b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.

Stendal, den 16.06.2010

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal - Amt für Gemeindeangelegenheiten

## Haushaltssatzung

### und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Insel

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in der Sitzung vom 22.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	749.700 EUR
in der Ausgabe auf	749.700 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	171.800 EUR
in der Ausgabe auf	171.800 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

#### § 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	12,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha.

#### § 7

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

**vom 17.06.2010 bis 30.06.2010**

in der Hansestadt Stendal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Insel, 22.04.2010

Schulz  
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg  
Stadtwahlleiter

## Wahlbekanntmachung für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Jederitz

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, dem **27.06.2010** in der Zeit von **8.00 – 18.00 Uhr** statt.

2. Die Ortschaft Jederitz bildet einen Wahlbezirk.  
In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 02.06.2010 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.  
Der Stimmzettel für die **Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Jederitz** ist von **weißer** Farbe.

4. Bei der Wahl hat jede wahlberechtigte Person bis zu drei Stimmen.  
- Der Stimmzettel enthält den im Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschlag.  
- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welchem Bewerber sie ihre Stimme(n) geben will.  
- Die wahlberechtigte Person kann auch verschiedene Bewerber des Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.  
Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.  
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der wahlberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die wahlberechtigten Personen:  
- Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Hansestadt Havelberg, 16.06.2010



Poloski



VerbGem Elbe-Havel-Land

## Satzung

### über die Festlegung des Beitragssatzes bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Vorhaltung öffentlicher Verkehrsanlagen in der Gemeinde Kamern OT Wulkau

Auf Grund der §§ 4, 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 314) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.06.1996 (GVBl. LSA S. 200) und § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 01.01.2009, in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt die Gemeinde Kamern durch Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2010 Nr. 7/38/10 folgende Satzung:

#### § 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Baumaßnahme **Müllerweg** in der Gemeinde Kamern **OT Wulkau** (Abrechnungseinheit) **0,1671 Euro/m<sup>2</sup>**.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kamern, den 01.06.2010



Beck  
Bürgermeister



Vgem Tangerhütte-Land

## Tagesordnung

zur Sitzung des amtierenden Stadtrates der Stadt Tangerhütte am 23. Juni 2010, 18.00 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil Drucksachen Nr.

Pkt. 01:	Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit	
Pkt. 02:	Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung	
Pkt. 03:	Information zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan Haushaltsjahr 2010 - Ortsteil Bellingen	
Pkt. 04:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Bellingen Stellungnahme zum Bauantrag	09
Pkt. 05:	Information zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan Haushaltsjahr 2010 - Ortsteil Birkholz	
Pkt. 06:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Birkholz Abschluss neuer Konzessionsverträge für Strom und Gas	10
Pkt. 07:	Information zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan Haushaltsjahr 2010 - Ortsteil Cobbel	
Pkt. 08:	Information zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan Haushaltsjahr 2010 - Ortsteil Demker	
Pkt. 09:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Demker Abschluss neuer Konzessionsverträge für Strom und Gas	11
Pkt. 10:	Information zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan Haushaltsjahr 2010 - Ortsteil Lüderitz	
Pkt. 11:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Lüderitz Abschluss neuer Konzessionsverträge für Strom und Gas	12
Pkt. 12:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Groß Schwarzlosen Stellungnahme zum Bauantrag	13
Pkt. 13:	Information zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan Haushaltsjahr 2010 - Ortsteil Ringfurth	
Pkt. 14:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Ringfurth außerplanmäßige Ausgabe Schulkostenumlage	14
Pkt. 15:	Information zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan Haushaltsjahr 2010 - Ortsteil Schelldorf	
Pkt. 16:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Tangerhütte Abschluss neuer Konzessionsverträge für Strom und Gas	15
Pkt. 17:	Information zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan Haushaltsjahr 2010 - Ortsteil Uchtdorf	
Pkt. 18:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Uchtdorf Abschluss neuer Konzessionsverträge für Strom und Gas	16
Pkt. 19:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Uetz außerplanmäßige Ausgabe Hortumlage	17
Pkt. 20:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Abschluss neuer Konzessionsverträge für Strom und Gas	18
Pkt. 21:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Berufung Wehrleiter	19
Pkt. 22:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte außerplanmäßige Ausgaben	20
Pkt. 23:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte außerplanmäßige Ausgaben nach § 97 GO LSA Konjunkturpaket II	21
Pkt. 24:	Information zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan Haushaltsjahr 2010 - Ortsteil Windberge	
Pkt. 25:	Informationen der amtierenden Bürgermeisterin	
Pkt. 26:	Anfragen und Anregungen	

## Nichtöffentlicher Teil

Pkt. 27:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Bellingen Vergrößerung des Wohnraumes/Öffnung von 1 Zimmer	22
Pkt. 28:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Bellingen Wohnungsvergabe	23
Pkt. 29:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Bellingen Wohnungsvergabe	24
Pkt. 30:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Bellingen Erklärung zum Vorkaufsrecht	25
Pkt. 31:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Bellingen Erklärung zum Vorkaufsrecht	26
Pkt. 32:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Birkholz Erklärung zum Vorkaufsrecht	27
Pkt. 33:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Birkholz Vergabe von Bauleistungen	28
Pkt. 34:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Sophienhof Vergabe von Bauleistungen	29
Pkt. 35:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Klein Schwarzlosen Erklärung zum Vorkaufsrecht	30
Pkt. 36:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Groß Schwarzlosen Erklärung zum Vorkaufsrecht	31
Pkt. 37:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Lüderitz Erklärung zum Vorkaufsrecht	32
Pkt. 38:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Tangerhütte Erklärung zum Vorkaufsrecht	33
Pkt. 39:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Tangerhütte Vergabe von Bauleistungen	34
Pkt. 40:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Tangerhütte Vergabe von Bauleistungen	35
Pkt. 41:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Tangerhütte Vergabe von Bauleistungen	36
Pkt. 42:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Tangerhütte Vergabe von Bauleistungen	37

Pkt. 43:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Tangerhütte Vergabe von Bauleistungen	38
Pkt. 44:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Uchtdorf Erklärung zum Vorkaufsrecht	39
Pkt. 45:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Wohnungsvergabe	40
Pkt. 46:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Wohnungsvergabe als Gewerberäume	41
Pkt. 47:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Vergabe von Bauleistungen	42
Pkt. 48:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	43
Pkt. 49:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	44
Pkt. 50:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	45
Pkt. 51:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	46
Pkt. 52:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	47
Pkt. 53:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	48
Pkt. 54:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	49
Pkt. 55:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	50
Pkt. 56:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	51
Pkt. 57:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	52
Pkt. 58:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	53
Pkt. 59:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	54
Pkt. 60:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	55
Pkt. 61:	Diskussion und Beschluss - Ortsteil Weißewarte Erklärung zum Vorkaufsrecht	56
Pkt. 62:	Informationen der amtierenden Bürgermeisterin	
Pkt. 63:	Anfragen und Anregungen	

Stadt Tangerhütte 08. Juni 2010



Schäfer  
amtierende Bürgermeisterin

## VerbGem Seehausen (Altmark)

### Satzung

#### über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2 (1) und 15 (1) Verbandsgemeindegesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S 40,41), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 3 ff des Kinderbetreuungsgesetzes LSA (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unterhält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) haben folgende Kindereinrichtungen:

1. Kindertagesstätte Beuster Achterstr. 6 OT Beuster 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
2. Kindertagesstätte „Am Räuberberg“ Ahornweg 12 OT Bretsch 39606 Altmärkische Höhe
3. Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Schulstr. 26 OT Geestgottberg 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
4. Kindertagesstätte „Schwalbennest“ Am Neubau 14 OT Groß Garz 39615 Zehrental mit Außenstelle Hort Am Neubau 12 OT Groß Garz 39615 Zehrental
5. Kindertagesstätte „Wichtelhausen“ Dorfstr. 33 OT Kossebau 39606 Altmärkische Höhe
6. Kindertagesstätte „Krüdener Waldwichtel“ Am Aufragen 2 OT Krüden 39615 Aland mit Außenstelle Hort Am Schlöteich 9 OT Krüden 39615 Aland
7. Kindertagesstätte „Wischezwerge“ Dorfstr. 35a OT Lichterfelde 39615 Altmärkische Wische
8. Kindertagesstätte „Lindenpark“ Lindenstr. 43 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
9. Kindertagesstätte „Klosterschulplatz“ Kleine Brüderstr. 9 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
10. Hort Seehausen Schulweg 8 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

(2) In den Kindereinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(3) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) betreibt Kindereinrichtungen, Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen und Horte. Die Nutzung der Kindertagesstätten regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung dieser Kindertagesstätten werden von den Eltern Elternbeiträge und Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kin-

dertragseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhoben.

(4) Jede Kindereinrichtung erarbeitet, unter Einbeziehung der Kuratorien, eine Konzeption (§ 5 Abs. 3 KiFöG).

#### § 2

##### Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist in der Regel dann anzunehmen, wenn das Kind in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), mit Hauptwohnsitz, gemeldet ist.

(2) Der Anspruch auf einen ganztägigen Platz (§17 Abs. 2 KiFöG) besteht  
a) bis zum Schuleintritt, wenn

- Mindestens ein Elternteil voll erwerbstätig ist (in der Regel mindestens 25 Stunden/Woche) und der andere Elternteil mindestens teilzeitbeschäftigt ist (in der Regel mindestens 15 Stunden/Woche)
- bei alleinerziehenden Elternteilen der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erwerbstätig ist (in der Regel mindestens 15 Stunden/Woche)
- der Erwerbstätigkeit steht die Aus-, Fort- und Weiterbildung oder die Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gleich;
- bei erwerbstätigen Müttern 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung, wenn der andere Elternteil für die Betreuung nicht zur Verfügung steht
- notwendige Begleitumstände (längerer Arbeitsweg, längere Fahrzeiten, etc.) sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen, die Voraussetzungen sind durch die Eltern mittels Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Ausbildungsträgers / Maßnahmeträgers nachzuweisen.

b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

(3) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) haben, aber die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen, können in einer Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nicht. Er richtet sich vielmehr gegen die Gemeinde /Stadt in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Eltern haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt vorzulegen, wonach die Gemeinde/Stadt in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einverstanden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte kostenpflichtige Eingewöhnungsphase einmalig von maximal 10 Öffnungstagen, mit einer Betreuungsdauer bis zu 5 Stunden am Tag, in Anspruch nehmen. Sie soll an den ersten Tagen der Eingewöhnung aus Gründen einer schrittweisen Anpassung an die veränderte Lebenssituation des Kindes ohne Teilnahme am Mittagsschlaf erfolgen.

(5) In Notsituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

#### § 3

##### Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung sind von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) im Benehmen mit dem Elternkuratorium unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und der Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen festzulegen. Die Öffnungszeiten sind flexibel zu gestalten, wobei das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen sind.

(2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung.

#### § 4

##### Angebote Betreuung

(1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze ganztägig oder als Teilzeitplätze an.

- (2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
- a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung:
    - bis 5 Stunden täglich
    - bis 8 Stunden täglich
    - und eine Betreuung bis 10 Stunden täglich

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung erfüllt.

Die Zeit für die Inanspruchnahme der Halbtagsbetreuung wird täglich bis 12.30 Uhr festgelegt. Die Halbtagsbetreuung kann in begründeten Ausnahmen, nach Abstimmung mit der Leiterin und der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) (abweichend von Satz 1), auch 5 Stunden am Tag bzw. 25 Stunden in der Woche erfolgen, der Tagesablauf der Kindereinrichtung darf dadurch nicht wesentlich gestört werden.

Ein Zukauf von Stunden ist möglich.

b) Für den Hortbereich

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte von bis zu 3 Stunden, 4 Stunden und 30 Minuten und bis zu 6 Stunden täglich.

Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen / der Übernahme des Hortkinds in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes.

In den Ferien kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden je Be-

treuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel von montags bis freitags von 7.00 Uhr - 17.00 Uhr). Die Bedarfsmeldung der Eltern ist bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin des Hortes abzugeben. Näheres regelt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen entscheidet die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist berechtigt, einen Nachweis der Voraussetzungen des Anspruchs auf einen Ganztagsplatz in einer Kindereinrichtung zu verlangen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in ihrer Familie, die Auswirkungen auf den Anspruch der Kinderbetreuung haben, unverzüglich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) schriftlich mitzuteilen.

Der Wegfall der Anspruchsberechtigung auf einen Ganztagsplatz ist unverzüglich der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(5) Eltern haben Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit vor Aufnahme des Kindes und bei Veränderungen der Leiterin der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Die Eltern sind verpflichtet, die festgelegten Betreuungsstunden nicht zu überschreiten.

(6) Für den Fall, dass Kinder regelmäßig wegen Nichtabholung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden müssen, entstehen für die Eltern außerplanmäßig Betreuungskosten, die ihnen in Rechnung gestellt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(7) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sichert, gemäß § 17 (3) KiFöG, auf Wunsch der Eltern gegen Entgelt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit in Kindertagesstätten und für die Grundschule Groß Garz, für die Hortkinder nur in den Schulferien. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr kann die von den Eltern mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden. Bei Kindern mit nachweislicher medizinischer Indikation kann, von den Eltern, mitgebrachte Essen verabreicht werden.

## § 5

### Anmeldeverfahren

(1) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Kindereinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Eltern an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Für die Nutzung eines Krippen- oder Kindergartenplatzes ist mit einer Anmeldefrist von mindestens 3 Monaten eine laufende Anmeldung zum 1. des Folgemonats möglich. Eltern, die Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben, müssen gegenüber der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einen Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen erbringen. Bei sich kurzfristig ergebender Notwendigkeit einer Betreuung ist eine sofortige Aufnahme möglich.

Für die Hortbetreuung muss gemäß § 16 KiFöG, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sind :

a) die Vorlage des von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bestätigten Aufnahmeantrages bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung,

b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes ist vorzulegen, diese sollte nicht älter als 3 Tage sein. Weiterhin ist der Nachweis der Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder gleichwertiger Unterlagen zu erbringen. (§18 (1) KiFöG) Ausgenommen davon sind Hortkinder.

(3) Erscheint das Kind zum Aufnahmetag nicht, sind die Eltern verpflichtet, die Kindertageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern zum Aufnahmetag keine diesbezügliche Information, kann die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.

(4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer der Eltern, der Notadresse sowie der Krankenkasse der Einrichtungsleiterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haben die Eltern zu tragen.

(5) Der Wechsel der Betreuungsform von Krippe in Kindergarten erfolgt im Folgemonat nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Mit der Vollendung des dritten Lebensjahres besteht kein Anspruch auf Weiterbetreuung im Kindergarten derselben Einrichtung. Für den Wechsel von Kindergarten zum Hort ist ein Aufnahmeantrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung zu stellen.

## § 6

### Ende des Betreuungsverhältnisses

(1) Ist das Betreuungsverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und den Eltern nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.

(2) Eltern können das Betreuungsverhältnis für ihr Kind schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Termin, zum Monatsende kündigen.

(3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,

a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Eltern erfolglos durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,

b) wenn die Eltern/ der Elternteil mit der Zahlung der zu entrichtenden Elternbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, in Verzug befindet.

Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), ist erst nach Begleichung der Schuld möglich,

## § 7

### Erkrankung des Kindes

(1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Eltern haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.

(3) Nach Erkrankung des Kindes ist spätestens mit Rückkehr in die Kindertageseinrichtung, gemäß § 18 KiFöG, eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(4) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes und schriftlicher Zustimmung der Eltern an die Kinder verabreicht, so sie sich hierzu in der Lage sehen.

(5) Wenn Eltern wünschen, dass Hortkinder selbstständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Eltern verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

(6) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet:

a) sind die Eltern verpflichtet das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindertageseinrichtung fernbleiben.

b) sind die Eltern nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verpflichtet.

c) sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(7) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung, bzw. sind die Eltern, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leiterin hat dem Gesundheitsamt darüber Meldung zu machen.

## § 8

### Aufsichtspflicht

(1) Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten dem Fachpersonal der Kindertagesstätte zu übergeben und pünktlich nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Eltern erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.

(2) Sollten die Eltern wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.

(3) Bei Hortkindern sind deren Eltern verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

## § 9

### Schließung von Kindertageseinrichtungen

(1) Jeweils in den Sommerferien können die Kindereinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden im Benehmen mit den Kuratorien von der Verwaltung festgelegt. Der Schließungstermin wird den Eltern bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern i. S. des § 2 Abs. 2a dieser Satzung notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31.03. des Kalenderjahres bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung einzureichen.

An Brückentagen können im Einvernehmen mit den Kuratorien die Kindertageseinrichtungen ebenfalls geschlossen werden. Für Kinder, steht im Bedarfsfall ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindereinrichtung zur Verfügung.

(2) Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr können die Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit den Kuratorien geschlossen werden. Bei dringendem Platzbedarf in diesem Zeitraum muss die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bis zum 30.11. des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine anderwertige Betreuung anbieten zu können.

## § 10

### Elternversammlung, Elternsprecher und Kuratorium der Einrichtung

(1) Die Erziehungsberechtigten aller Kinder einer Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung.

(2) Aus jeder Gruppe wird ein Elternsprecher oder eine Elternsprecherin für die Dauer von zwei Jahren (Schuljahren) gewählt.

(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die mit der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers das Kuratorium der Einrichtung bilden.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit
- Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Einrichtungen und Festlegung der Öffnungszeiten
- Unterstützung der Bemühungen des Trägers, um die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung
- Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen
- Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen
- Information der Erziehungsberechtigten

## § 11 Versicherung

(1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und /oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.

## § 12 Haftungsausschluss

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht.

## § 13 Steuerliche Behandlung

(1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck der kommunalen Kindertageseinrichtungen ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen einer, auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen sollen die Integration fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen und Horte für schulpflichtige Kinder.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Im Falle der Auflösung der Einrichtungen oder des Wegfalls ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das bewegliche Vermögen an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), als Träger der Einrichtung mit der Auflage, das Vermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

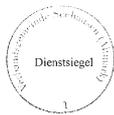
Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beuster vom 23.10.2007,
- Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bretsch vom 20.12.2007,
- Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Geestgottberg vom 10.06.2003 und die 1. Änderungssatzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Geestgottberg vom 14.02.2006,
- Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Garz vom 17.03.2008,
- Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Kossebau vom 21.11.2006 und die 1. Änderungssatzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kossebau vom 16.01.2007,
- Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Krüden vom 25.03.2009,
- Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lichterfelde vom 15.05.2003, die 1. Änderungssatzung der Kindertagesstätte Lichterfelde vom 14.05.2003 und die 2. Änderungssatzung der Kindertagesstätte Lichterfelde vom 28.02.2005,
- Satzung der Kindertagesstätten der Stadt Seehausen (Altmark) vom 31.01.2008 und die 1. Änderungssatzung der Kindertagesstätten der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 05.11.2009

Seehausen (Altmark), den 26.04.2010



Schwarz  
Verbandsgemeindebürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. § 15 (1) Verbandsgemeindegengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S 40,41) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 26.04.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhebt Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Gebührensatzung, in der Folge Elternbeiträge genannt. Für Verpflegungsleistungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

### § 2 Betreuungszeiten

(1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ermöglicht die Nutzung der Plätze in den entsprechend § 4 der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) angebotenen Betreuungszeiten.

(2) Bei einer zusätzlichen Betreuung während der Ferien wird die nach Anmeldung gültige Monatsgebühr plus ein Stundensatz pro angemeldeter zusätzlicher Betreuungszeit erhoben.

(3) Die Elternbeiträge nach Abs. 2 sind vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zu entrichten.

(4) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Bei wiederholten Verstößen (beim dritten mal) gegen diese Regelung wird im Rahmen einer Nachberechnung der monatliche Elternbeitrag der nächst höheren Betreuungszeit erhoben.

(5) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird für die vereinbarte Dauer der Eingewöhnung ein täglicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Elternbeitrag der Betreuungszeit bis zu 5 Stunden ergibt.

(6) Bei Aufnahmen von Gastkindern ist der Tagessatz aus dem Regel Elternbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

### § 3 Verpflegungsentgelt

(1) Die Kinder erhalten gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes täglich eine Mittagmahlzeit in der Einrichtung angeboten.

(2) Die Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätten Bretsch, Groß Garz, Kossebau und Seehausen (Altmark) besuchen, entrichten einen Essenpreis von 2,30 Euro an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die Eltern, deren Kinder in den Kindertagesstätten Beuster, Geestgottberg, Krüden und Lichterfelde betreut werden, zahlen den Essenpreis direkt an den Leistungserbringer.

(3) Für die Zusatzverpflegung wie Tee, Milch, Saft, Kakao, Obst und Kompott ist ein Monatsbeitrag pro Kind in Höhe von 3,00 Euro an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu zahlen.

(4) An der Entscheidung über die Versorgungsform sind die Elternkuratorien beratend zu beteiligen.

### § 4 Gebührentarif

(1) Die Elternbeiträge unterscheiden sich durch die Dauer der Inanspruchnahme der Betreuung der Kinder.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt:

	Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr	Kinder ab dem 3. Lebensjahr	
1.	Betreuung bis 10 Std.	170,00 Euro	140,00 Euro
2.	Betreuung bis 8 Std.	150,00 Euro	120,00 Euro
3.	Betreuung bis 5 Std.	130,00 Euro	105,00 Euro
4.	Hortplatz bis 6 Std.		55,00 Euro
5.	Hortplatz bis 4,5 Std.		45,00 Euro
6.	Hortplatz bis 3 Std.		35,00 Euro
7.	Gebühr für zusätzl. Hortbetreuung in den Ferien pro Stunde		1,00 Euro
8.	Zukauf von Stunden		5,00 Euro /Stunde

### § 5

#### Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelte

(1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(2) Die Heranziehung zu den Elternbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Nutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) abgemeldet wird.

Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Ausschlussstermins.

(4) Der Elternbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.

(5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.

(7) Der Elternbeitrag ist bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen.

(8) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(9) In den Kindereinrichtungen Bretsch, Groß Garz, Kossebau und Seehausen hat die tagesweise Abmeldung des Kindes bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen bis spätestens 8.30 Uhr der/ des Fehltages/s bei einer Betreuungskraft zu erfolgen. (Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten in voller Höhe erhoben.)

## § 6

### Schuldner der Elternbeiträge

Elternbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern haftet das Elternteil vorrangig, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

## § 7

### Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung

Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Elternbeitrages gegenüber den Erziehungsberechtigten erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt des Landkreises Stendal.

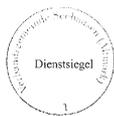
## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Seehausen (Altmark), den 26.04.2010

Schwarz  
Verbandsgemeindebürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Str.G LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland für das Gebiet der Gemeinde Aland bestehend aus den Ortsteilen Aulosen, Krüden, Pollitz, Scharpenhufe, Vielbaum und Wanzer in seiner Sitzung am 21.04.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

#### § 2

##### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrGLSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn und des Zubehörs nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Verkehrszeichen, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anwohner dienende Verkehrseinrichtungen und -anlagen). Weiterhin bleibt die Gemeinde zum Winterdienst für Gefahrenschwerpunkte auf den Fahrbahnen (scharfe, unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen usw.) nach Maßgabe der §§ 8,9 verpflichtet.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## § 3

### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (vgl. § 1),  
b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

a) die Fahrbahnen,  
b) die Parkplätze,  
c) die Straßenrinnen,  
d) die Rad- und Gehwege und Schrammborde,  
e) Böschungen, Stützmauern,  
f) die Überwege,  
g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,  
h) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,  
i) Grünflächen (Bepflanzungen/Straßenbegleitgrün wie z.B. Grünstreifen, Hecken, Bäume),  
j) Gräben und Versickerungsmulden,  
k) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen  
l) auf der Straßenoberfläche befindliche Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Öffnungen unterirdischer Hydranten

## § 4

### Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB und Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB. Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 2 Absatz 2 ist die Gemeinde Verpflichtete.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person zu beauftragen, er bleibt dennoch persönlich verantwortlich.

## § 5

### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7) und  
b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## II. Allgemeine Straßenreinigung

### § 6

#### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig bis zur Fahrbahnmitte und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Wildkraut und Unrat.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Wildkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Straßenkehrriech ist Abfall und als solcher sofort durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(4) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(5) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Brennmaterialien, Futtermitteln, Stroh, Heu, Müll oder durch Bauarbeiten, Unfällen oder durch Tiere ein, so hat der Anlieger die Reinigung unverzüglich vorzunehmen wenn nicht nach dem Verursacherprinzip des öffentlichen Rechts die Reinigungspflicht vorrangig auf den Verursacher oder dessen Rechtsverantwortlichen vor Ort übergeht.

(6) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen unverzüglich wiederherzustellen.

## § 7

### Reinigungszeiten

(1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich in der Zeit zwischen 6:00 - 19:00 Uhr zu erfolgen. Es besteht Reinigungspflicht vor Sonn- und Feiertagen.

## III. Winterdienst

### § 8

#### Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwegelaut § 1 Absatz 3 vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Ist auf einer Straße kein Gehweg im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Satzung (Bürgersteig, unbefestigter Gehweg, Seitenstreifen, Fußweg usw.) vorhanden, jedoch die Benutzung der

Fahrbahn durch Fußgänger geboten, ist auf der Fahrbahn ein 1,5 m breiter Streifen ab begehbarbarem Fahrbahnrand als Gehbahn freizuhalten.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 1 Abs.3 der Satzung.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(4) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu beseitigen.

(8) Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde.

## § 9

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugewegungen zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Das gilt entsprechend für Gehbahnen auf Fahrbahnen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe und Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Streuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetreter Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) Für den Zeitraum der Beseitigung der Eis- und Schneeglätte gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

## § 10

### Außergewöhnliche Verunreinigung

Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

## IV. Schlussvorschriften

## § 11

### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen den §§ 6, 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
- entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2500 EURO gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA geahndet werden.

## § 13

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und

Plätze der

- Gemeinde Aulosen vom 11.12.2001
- Gemeinde Krüden vom 06.05.1997
- Gemeinde Pollitz vom 20.09.1996
- Gemeinde Wanzer vom 05.11.1996 außer Kraft.

Gemeinde Aland, den 21.04.2010

  
Hildebrandt  
Bürgermeister



## VerbGem Seehausen (Altmark)

### Friedhofssatzung

#### über die kommunalen Friedhöfe und die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 31.03.2010 folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Aland gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof sowie für die kommunalen Trauerhallen.

### § 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Aland waren.

(2) Zur Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.

### § 3 Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Aland.

(2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

### § 4 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.

(2) Der Besuch der Friedhöfe ist nur bei Tageslicht gestattet.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.

(5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Wirtschaftsverwaltung sowie die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden – zu befahren,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn – und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- Die Friedhöfe und ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

### § 5 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

(1) Auf den Friedhöfen tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

(4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen ist nur bei Tageslicht gestattet.

(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle zu entfernen.

## § 6 Gebühren

(1) Die Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## II. Bestattungsbestimmungen

### § 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig spätestens jedoch 2 Tage vor dem vorgeesehenen Bestattungstermin bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Grabstelle und Zeit der Bestattung fest.

(3) Für die Bestellung der Träger sind die Angehörigen verantwortlich.

(4) Die Benutzung der Friedhöfe zur Bestattung bedarf des vorherigen Erwerbs der Grabstelle.

### § 8 Säрге und Urnen

(1) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Die Urneninnenkapsel muss aus nicht zersetzbarem Material sein.

### § 9 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Bestattung ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

(2) Die Trauerfeier wird in der Trauerhalle und / oder am Grab abgehalten.

(3) Die Reinigung der Trauerhalle erfolgt durch die Angehörigen.

### § 10 Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

### § 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

(3) Bei Ablauf der Nutzungszeit ist ein Wiedererwerb möglich (gestaffelt 5, 10, 15, 20 Jahre usw.).

### § 12 Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

### § 13 Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Gemeinde durch von den Angehörigen Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

### § 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann von der Friedhofsverwaltung gefordert werden.

(4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Arbeiten trägt der Antragsteller.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Asche dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## III Grabstätten

### § 15 Vergabebestimmungen

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Aland OT Pollitz stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Grüne Wiese

(2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

### § 16 Reihengrabstätten

(1) Bezugnehmend auf § 15 Abs. 1 a) und 1 c) sind dies Grabstätten für Erd- und Aschebestattungen, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Größe der Grabstätte:  
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr Größe der Grabstätte  
Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- Austragungsstätten Größe der Grabstätte: Länge 1,50, Breite 0,75 m

(3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann verlängert werden (§ 11 Abs. 3).

### § 17 Wahlgrabstätten

(1) Bezugnehmend auf § 15 Abs. 1 b) und 1 d) sind dies Grabstätten für Erd- und Aschebestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die in § 11 festgelegte Ruhezeit vergeben wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten Abmessungen wie folgt:

- Erdbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m, Breite 0,75 m

(3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur jeweils eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.

(5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nach § 11 Abs. 3 verlängert werden.

(6) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen.

(7) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- überlebender Gatte
- Kinder
- Stiefkinder
- Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter
- Eltern
- vollbürtige Geschwister
- Stiefgeschwister
- nicht unter a) – g) fallende Erben
- sind unter b) – d) und f) – h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zustimmt

### § 18 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Alle Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten.

(3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfung bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Verwelkte Kränze und Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen.

(4) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter die Pflege der Grabstätte oder ist die Sicherheit nicht mehr gegeben, wird diesem schriftlich in einer angemessenen Frist ein Termin zum Herrichten und zur Pflege gegeben.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

### § 19 Entfernen von Grabmalen

(1) Sind nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

### § 20 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

## IV Schlussbestimmungen

### § 21 Haftung

(1) Die Gemeinde Aland haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der

Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 betritt
  - sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1)
  - entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt
  - entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 5:
    - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
    - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
    - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
    - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt
    - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
    - die Friedhöfe oder ihre Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt
    - wer Tiere mitbringt, außer Blindenhunde
  - die Leichenhalle entgegen § 9 betritt
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 14)
  - Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 18)
  - Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18)
  - Grabmale ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 19)
  - die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 16, 18)

**Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verfahrens zuständig.**

## § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Aland, den 31.03.2010

  
Hilferbrandt  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische vom 18.02.2010

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Wische, den 06.05.2010

  
Reinhardt  
Bürgermeister



### Genehmigung

#### der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Mit Datum vom 14.05.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190)

#### 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

-Beschluss des Gemeinderates vom 06.05.2010, Beschluss-Nr.: 10/06/03- zur Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische.



Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Satzung über Benutzung des Jugendclubs im OT Bretsch der Gemeinde Altmärkische Höhe

Aufgrund der §§ 6 und 8 GO – LSA vom 20.08.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung über die Benutzung des Jugendclubs im OT Bretsch beschlossen:

### § 1 Grundsätze

Der Jugendclub ist eine Einrichtung der Gemeinde und dient der offenen Jugendarbeit. Er soll Begegnungsstätte für Jugendliche sein und Angebote für ihre Freizeitgestaltung bieten und gegebenenfalls vorhalten. Er ist für jedermann offen, der die Clubsatzung und die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen im Brand- und Katastrophenschutz sowie der Gefahrenabwehrordnung akzeptiert und einhält. Das Jugendschutzgesetz ist die Grundlage für die tägliche Kinder- und Jugendarbeit. Alle sich im Jugendclub befindlichen Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich am Clubleben aktiv zu beteiligen und der Clubrat ist verpflichtet, jedem die Möglichkeit dazu zu geben.

### § 2 Nutzer der Jugendeinrichtung

Jede Person vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die der Gemeinde angehört, darf die Jugendräume benutzen. Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung und namentlicher Aufstellung der Aufsichtsperson durch die Eltern den Jugendclub benutzen. Auch Personen, die nicht der Gemeinde angehören oder die obere Altersgrenze überschritten haben, dürfen die Jugendräume benutzen, sofern die Mehrheit der anwesenden Personen, die der Gemeinde angehören und die obere Altersgrenze nicht überschritten haben, damit einverstanden ist.

### § 3 Leitung der Jugendeinrichtung

Der Jugendclub hat einen Clubrat mindestens 3 Jugendliche jährlich zu wählen und zu benennen. Der Clubrat bestimmt aus seinen Reihen einen volljährigen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Clubrat ist Ansprechpartner der Gemeinde. Der Clubrat kann aus wichtigem Grund durch die Gemeinde jederzeit abberufen werden. Der Clubrat erhält für den Jugendclub einen Schlüssel mit der Verpflichtung sich für die Einhaltung der Satzung verantwortlich zu zeichnen. Das Auf- bzw. Abschließen hat durch ein Leitungsmittglied zu erfolgen. Die Übertragung der Schlüsselgewalt darf nur in Ausnahmefällen geschehen und muss protokolliert werden. Der Clubrat ist den Besuchern gegenüber weisungsberechtigt und kann ein Hausverbot aussprechen. Hiervon sind die Eltern des Betreffenden und der Bürgermeister in Kenntnis zu setzen.

### § 4 Öffnungszeiten des Jugendclubs

Der Jugendclub ist wie folgt geöffnet:  
Montag – Freitag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

### § 5 Allgemeine Bestimmungen

Die Durchführung von politischen Veranstaltungen, wie Wahlkampf, parteipolitische Versammlungen etc. ist nicht erlaubt. Jegliche Formen extremistisch politischer Betätigungen, die dem Grundgesetz widersprechen und zur Gewaltverherrlichung und/ oder Gewalt aufrufen sind in der Jugendeinrichtung verboten. Gewalttätigkeiten jeglicher Art werden nicht geduldet und ziehen strafrechtliche Maßnahmen nach sich. Verfassungsfremde Symbole und deren Ersatzzeichen sowie auf dem Indes befindliche Musikstücke und Tonträger sowie verbotene Texte nach § 130 StGB sind verboten. Das Mitbringen und Tragen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten. Sämtliche Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Die Wahrung des Jugendschutzgesetzes hat in jedem Fall oberste Priorität und hat kompromisslos zu erfolgen. Folgen Besucher des Jugendclubs den Bestimmungen dieses Gesetzes auch nach Aufforderung durch ein Clubratsmitglied nicht, werden Erziehungsberechtigte bzw. Polizei informiert. Das Gesetz ist im Jugendclub auszuhängen. Für die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen ist der Clubrat verantwortlich.

### § 6 Alkohol, Nikotin, illegale Drogen

Der Genuss von Alkohol erfolgt grundsätzlich unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Im Jugendclub dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder mitgebracht werden. Das Rauchen ist in den Räumen des Jugendclubs grundsätzlich untersagt. Der Besitz, Konsum und Handel mit illegalen Drogen ist grundsätzlich untersagt und führt zum Verweisen des Clubs. Diese Vorfälle sind anzeigepflichtig.

### § 7 Ordnung und Sauberkeit

Der Clubrat ist für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und für den laufenden Betrieb verantwortlich. Jede, sich im Jugendclub befindliche Person hat auf Ordnung und Sauberkeit im und in unmittelbarer Nähe außerhalb des Jugendclubs zu achten. Nach einem abgelaufenen Tag ist der Jugendclub in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Die

Heizung ist auszustellen, alle Fenster und Türen sind zu verschließen. Jeder Besucher hat sich in der näheren Umgebung, im Außengelände des Jugendclubs sowie im Jugendclub selbst so zu verhalten, dass Belästigungen der Anwohner und anderer Gäste durch Lärm, Verschmutzungen usw. vermieden werden. Bei Nichteinhaltung sind die Kosten für die Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit durch den Verursacher zu tragen. Besucher, welche motorisiert kommen, haben ihre Fahrzeuge so abzustellen, dass Anlieger und Passanten nicht behindert und belästigt werden. Dabei hat die An- und Abfahrt so zu erfolgen, dass die Anwohner nicht durch unverhältnismäßigen Lärm (Quietschende Reifen, Autoradio u.a.) beeinträchtigt werden.

## § 8 Sach- und Personenschäden, Haftung

Bei allen Sach- und Personenschäden und mutwilliger Zerstörung in der Einrichtung sowie im Außenbereich des Jugendclubs haftet grundsätzlich der Verursacher. Die Schadensregulierung hat umgehend durch den Verursacher zu erfolgen. Sachbeschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend dem Clubrat zu melden. Für die Garderobe und persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

## § 9 Verstöße

Bei satzungswidriger Nutzung kann der Jugendclub durch den Bürgermeister umgehend geschlossen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume als Jugendclub besteht nicht.

## § 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2000 außer Kraft.

Altmärkische Höhe, den 17.05.2010

Bernd Prange  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Satzung

### über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altmärkische Höhe

Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Altmärkische Höhe am 17.05.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Altmärkische Höhe wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	200 v.H.

#### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2010.

#### § 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 17.05.2010

Bernd Prange  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## 1. Änderungssatzung

der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Altmärkische Höhe (Entschädigungssatzung), BV 10/01/06 vom 18.01.2010

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 17.05.2010 die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderung

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Übt der ehrenamtlich tätige Bürgermeister seine Tätigkeit länger als ein Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 5 Abs. 4 wird aufgehoben

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Selbstständige, Nichtberufstätige usw. erhalten den Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt 10 Euro.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 17.05.2010

Bernd Prange  
Bürgermeister



Unterhaltungsverband "Trübengraben"

## Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass im Zeitraum vom

**01. Juli bis zum 31. Dezember 2010**

zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet Sohl- und Böschungskrautungen durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß dem § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 23. September 1986 (BGBl. Teil I, Seite 1529, 1654), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. Teil I, Seite 205).

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Entwässerungsgräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichem Verhältnis verbieten, werden sich die Betriebe, die zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Trübengraben“ Havelberg beauftragt und vertraglich gebunden wurden, mit den betreffenden Eigentümern bzw. Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Räumfreiheit durch die Bereitstellung von **mindestens** 4,00 m breiten Räumstreifen entlang den oberen Böschungskanten der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit den zuständigen Unterhaltungsbetrieben hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

- **LATI Recycling GmbH** - Havelberg, Birkenweg 56  
Vehlgast/Kümmernitz, Havelberg, Nitzow, Werben, Sandau, Wulkau,  
Schönfeld, Klitz/Scharlibbe, Neuemark, Jerichow, Fischbeck,  
Hohengöhren, Schönhausen  
Tel.: 01725921121

- **GEKA GmbH** - Kamern, Birkenallee 15  
Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/Rehberg, Wulkow,  
Mangelsdorf, Wust, Redekin und Schollene mit Ortsteilen  
Tel.: 01746629553

Havelberg, den 09.06.2010

Buhtz  
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband "Tanger"

## 1. Satzungsänderung

zur Satzung des UHV Tanger in 39517 Tangerhütte vom 11.01.2010:

#### § 1

der § 9a Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen:

(1) Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der geprüften Vorschlagsliste. Die Vorschlagsliste wird durch den Vorstand rechtlich geprüft. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Unter den durch die Verbandsmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens

ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Entsprechende Vorschläge für die zu Berufenden sind von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Es wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.

## § 2

der § 8 Abs. 1 Nummer 1 wird gelöscht und die nachfolgenden Nummerierungen 2-12 rücken jeweils um eins auf.

## § 3

der § 15 Abs. 3 wird gelöscht und Abs. 4 wird Abs. 3.

## § 4

### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Die 1. Satzungsänderung 2010 wird dem Landkreis Stendal zur Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt vorgelegt.



Karl-Heinz Papenbroock  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende erste Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 08.06.10 genehmigt.

Stendal, den 08.06.2010



Jörg Hellmuth  
Landrat



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Leitung Nr. 4 Ste. UW Stendal – Storkau - Arneburg**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Stendal	17, 74
Bindfelde	3, 6
Langensalzwedel	1, 2, 3
Hämerten	1, 2, 3, 5
Staffelde	2, 3, 5
Storkau	2, 5, 6
Arneburg	13

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 16.06.2010 bis zum 14.07.2010 im Raum C E.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Müller

Landesbetrieb Bau Land Sachsen-Anhalt

Niederlassung Süd

Fachbereich 4 - Autobahnen

Fachgruppe 41 - Planung und Entwurf BAB

## Bekanntmachung

**Lückenschluss BAB 14, Magdeburg - Wittenberge - Schwerin,  
VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15)**

**Hier: Vorarbeiten auf Grundstücken**

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt in den **Ortschaften Döbbelin und Tornau** der Gemeinde **Insel, sowie den Ortsteilen Buchholz, Möringen und Uenglingen der Hansestadt Stendal** auf Grund des angetroffenen setzungsempfindlichen Baugrundes im Niederungsgebiet der Uchte weitere, zur Ermittlung der Standfestigkeit der geplanten Straßendämme und Brückenbauwerke notwendige,

### Baugrunduntersuchungen einschließlich Bohrarbeiten

durchführen zu lassen.

Dazu ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken der

Gemarkung Insel (Flur 5,13 und 14)

Gemarkung Buchholz (Flur 1, 2 und 4)

Gemarkung Döbbelin (Flur 1)

Gemarkung Tornau (Flur 1 und 2)

Gemarkung Möringen (Flur 4, 5 und 6)

Gemarkung Uenglingen (Flur 3 und 6)

in der Zeit von **Juli bis Dezember 2010** die genannten Vorarbeiten durchzuführen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensanteile, werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Wir hoffen auf Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesbetrieb Bau Land Sachsen-Anhalt**

**Niederlassung Süd, FB 4 - FG 41,**

**An der Fliederwegkaserne 21**

**06130 Halle (Saale)**

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Im Auftrag



Breinig

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31